

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.07.2004

Geschäftszahl

2002/05/0081

Rechtssatz

Die vorgeschriebene Ausführung einer 110 kV-Leitung (Bodenmindestabstand 7 m) bedeutet keine wesentliche Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauches der überspannten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 19. März 1991, Zl. 87/05/0130).